Kreistagsvorlage 2017/408

LANDKREIS CALW

Änderung Schülerbeförderungssatzung	
Dezernat: Dezernat 1 Bereich/Abt.: S-Bahn und ÖPNV Verfasser: Andreas Ruck	Helmut Riegger Landrat

1. **Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss zur Vorberatung am 04.12.2017**
   nicht öffentliche Sitzung
2. **Kreistag zur Entscheidung am 18.12.2017**
   öffentliche Sitzung

Anlagen: 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.10.2005 in der Fassung vom 24.10.2016

Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 24.10.2005 in der Fassung vom 25.10.2016.

Begründung zur Kreistagsvorlage 2017/408

Ziel:

Die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises muss zum 01.01.2018 angepasst werden, da die Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) ihren Verbundtarif für Schülermonatskarten mit Wirkung zum 01.01.2018 erhöhen wird.

Hintergrund/Vorgeschichte:

Der Kreistag hat mit der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten am 16.07.2012 den bis dahin geltenden „Automatismus", nach dem Tariferhöhungen automatisch zu Lasten der Eltern gehen, aufgehoben. Aufgrund dieser Regelung ist seitdem eine Behandlung der Satzung bei jeder Tariferhöhung der VGC notwendig.

In der Sitzung des VGC-Beirats am 30.11.2017 wurde eine Tariferhöhung zum 01.01.2018 beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der VGC hat der Tariferhöhung bereits zugestimmt. Die Tariferhöhung muss nachfolgend noch dem Landratsamt als Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorgelegt werden. Angesichts der Preissteigerungen für Verkehrsdienstleistungen (*Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Baden-Württemberg, Hauptausgabegruppe Verkehr, Untergruppe Verkehrsdienstleistungen und davon kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen*) ist die vorgesehene Tariferhöhung plausibel. Da bei der Prüfung von Anträgen auf Änderung der Beförderungsentgelte die Preisprüfungsrichtlinien des Innenministeriums zur Anwendung kommen, hat die Genehmigungsbehörde den Antrag zu genehmigen.

Daher ist es grundsätzlich notwendig, dass die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten zum 01.01.2018 unabhängig von einer Entscheidung über die Zuschusshöhe angepasst wird.

Sachverhalt/Begründung:

1) Satzungsanpassung

Aufgrund der Änderung der Satzung am 16.07.2012 sind in der Satzung neben dem jeweiligen Zuschuss des Landkreises auch der VGC-Kartenpreis sowie die Höhe der Selbstbeteiligung aufgeführt. Grundsätzlich ist daher mit jeder Tariferhöhung bzw. jeder Tarifänderung eine Anpassung der Satzung notwendig (§6 Abs. 1).

2) Zuschusshöhe

Gleichzeitig war es der Anspruch des Kreistags, mit jeder Tariferhöhung über die Verteilung der Preissteigerung zwischen Schülerinnen/Schülern und Landkreis zu beraten und gegebenenfalls die Zuschüsse des Landkreises zu erhöhen.

Die vorgesehene Tariferhöhung der VGC zum 01.01.2018 sieht eine Preissteigerung für Schülermonatskarten zwischen 1,00 EUR und 2,50 EUR, abhängig von den Tarifstufen ab. Die Monatskartenpreise erhöhen sich daher je nach Tarifstufe auf 50,00 bis 134,50 EUR.

Seit 01.01.2017 werden folgende Zuschüsse gewährt:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	49,00	**9,75**	**39,25**
2	60,00	**18,75**	**41,25**
3	71,00	**28,50**	**42,50**
4	82,50	**38,00**	**44,50**
5	94,50	**47,75**	**46,75**
6	106,50	**57,00**	**49,50**
7	118,50	**67,75**	**50,75**
8	132,00	**78,00**	**54,00**

Tabelle 1 – Zuschusshöhe seit 01.01.2017 nach §6 Abs. 1 Schülerbeförderungskosten-Satzung

Bei der Tariferhöhung zum 01.01.2016 erfolgte eine hälftige Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis (Erhöhung der Zuschüsse) sowie durch die Eltern bzw. Schüler. Die letzte Tariferhöhung zum 01.01.2017 wurde entsprechend dem Beschluss des Kreistags vom 24.10.2016 voll an die Eltern bzw. Schüler durchgereicht.

Analog der Vorjahre wurden drei Alternativmodelle (Modelle a – c) berechnet. Ausgangsgrundlage waren dabei die Abrechnungszahlen November 2016 (Monat im Schuljahr 2016/2017 mit der erfahrungsgemäß höchsten Quote an Schülermonatskarten) sowie die im VGC-Beirat vorgelegten neuen Tarife für Schülermonatskarten.

Modell a) – volle Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis

Daraus würden sich folgende Zuschüsse und Selbstbeteiligungen ergeben:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif ab 01.01.2018	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	50,00	10,75	39,25
2	61,00	19,75	41,25
3	72,50	29,50	43,00
4	84,00	39,00	45,00
5	96,50	49,25	47,25
6	108,50	59,00	49,50
7	120,50	69,75	50,75
8	134,50	80,50	54,00

Tabelle 2 - Zuschusshöhe ab 01.01.2018 bei voller Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis

Insgesamt würde dies (bei gleichbleibender Schülerzahl) für den Landkreis jährliche Mehraufwendungen von **ca. 140.000 EUR** ergeben.

Modell b) - Übernahme von je 50% der Tariferhöhung durch Landkreis und Eltern

Daraus würden sich folgende Zuschüsse und Selbstbeteiligungen ergeben:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif ab 01.01.2018	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	50,00	10,25	39,75
2	61,00	19,25	41,75
3	72,50	29,00	43,50
4	84,00	38,50	45,50
5	96,50	48,50	48,00
6	108,50	58,00	50,50
7	120,50	68,75	51,75
8	134,50	79,25	55,25

Tabelle 3 - Zuschusshöhe ab 01.01.2018 bei hälftiger Übernahme der Tariferhöhung durch den Landkreis

Insgesamt würde dies (bei gleichbleibender Schülerzahl) für den Landkreis jährliche Mehraufwendungen von **ca. 80.000 EUR** ergeben.

Modell c) – keine Erhöhung der Zuschüsse

Daraus würden sich folgende Zuschüsse und Selbstbeteiligungen ergeben:

VGC-Tarifstufe	VGC-Tarif ab 01.01.2018	selbstbeteiligungspflichtige Schüler ab Klasse 5 (ohne Sonder-/Förderschüler)	
		Zuschuss Landkreis	Selbstbeteiligung
1	50,00	9,75	40,25
2	61,00	18,75	42,25
3	72,50	28,50	44,00
4	84,00	38,00	46,00
5	96,50	47,75	48,75
6	108,50	57,00	51,50
7	120,50	67,75	52,75
8	134,50	78,00	56,50

Tabelle 4 - Zuschusshöhe ab 01.01.2018 bei keiner Erhöhung der Zuschüsse

Insgesamt würde dies (bei gleichbleibender Schülerzahl) für den Landkreis jährliche Mehraufwendungen von **ca. 22.000 EUR** ergeben. Grund hierfür ist, dass der Landkreis die Tariferhöhung für alle selbstbeteiligungsfreien Schülerinnen und Schüler (Schüler an Grundschulen, Sonderschulen, Förderschulen und Kinder der

Schulkindergärten) sowie von der Selbstbeteiligung befreiten Schülerinnen und Schüler („Dritte-Kind-Regel“ und „unbillige Härte“) zu tragen hat.

Angesichts der anstehenden Erhöhung um 1,00 EUR bis 2,50 EUR je nach Tarifstufe sowie dem Umstand, dass im letzten Jahr eine volle Kostenübernahme durch die Eltern bzw. Schüler erfolgte, scheint der Verwaltung für das Jahr 2018 eine **hälftige Kostenübernahme durch den Landkreis entsprechend Modell b) angebracht.**

Die 12. Änderungssatzung wird entsprechend der Beschlussempfehlung des VWA dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt und danach schnellstmöglich gegenüber den Schulträgern und Schulen sowie gegenüber den Verkehrsunternehmen und der VGC kommuniziert.

Im Haushaltsentwurf 2018 wurde zum Zeitpunkt der Planung lediglich die allgemeine Kostensteigerung abgebildet. Angesichts der Entwicklung im Haushaltsjahr 2017 geht die Verwaltung davon aus, dass für die hälftige Kostenübernahme des Landkreises (+ 80.000 EUR) keine Erhöhung des Planansatzes nötig wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung der Finanzmittel im laufenden Haushaltsjahr	
☒ Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2018 veranschlagt	
☐ Die Mittel reichen nicht aus. Deckung über:	
☐ Es sind keine Mittel veranschlagt. Deckung über:	
Teilhaushalt:	Produktgruppe:
Produkt/Kostenstelle:	